

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e5dd66e-6ff8-33f3-becf-c19afef2dac0>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 617 HGB - Verfahren der Haftungsbeschränkung

(1) Die Errichtung und Verteilung eines Fonds im Sinne des Artikels 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens ([§ 611 Absatz 1 Satz 1](#)) oder im Sinne des Artikels V Absatz 3 des Haftungsübereinkommens von 1992 ([§ 611 Absatz 2](#)) bestimmt sich nach den Vorschriften der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung.

(2) ¹Die Beschränkung der Haftung nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Fonds im Sinne des Artikels 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens nicht errichtet worden ist. ²[§ 305a der Zivilprozessordnung](#) bleibt unberührt.

